

5290**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 betreffend die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung.

(Vom 20. September 1947.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 4. April 1946 haben Sie die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung beschlossen; dieser Beschluss war der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Die Volksabstimmung hat am 6. Juli 1947 stattgefunden. Aus der nachstehenden Zusammenstellung geht hervor, dass die Vorlage mit 556 803 gegen 494 414 Stimmen und mit 13 gegen 9 Ständen angenommen worden ist.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt. Durch einen Briefwechsel der Bundeskanzlei mit den betreffenden Kantonsbehörden wurden einige kleinere Irrtümer in verschiedenen kantonalen Ergebnissen richtiggestellt.

Wir beehren uns, zu beantragen, es sei das Ergebnis der Abstimmung durch Annahme des mitfolgenden Bundesbeschlussesentwurfes zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. September 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Vizekanzler:

Ch. Oser.

**Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 betreffend den Bundesbeschluss vom 4. April 1946
über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung**

Kantone	Stimm- berechtigte	Eingelange te Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Standesstimmen	
			leer	ungültig				Ja	Nein
Zürich	229 545	195 219	5 277	91	189 851	81 197	108 654		1
Bern	242 125	190 848	8 876	259	181 713	111 725	69 988	1	
Luzern	65 071	50 478	1 409	28	49 041	24 547	24 494	1	
Uri	8 104	6 196	218	15	5 963	3 024	2 939	1	
Schwyz	20 263	14 958	649	9	14 300	6 147	8 153		1
Obwalden	6 234	4 692	114	7	4 571	1 611	2 960		1/2
Nidwalden	5 532	4 189	71	4	4 114	1 775	2 339		1/2
Glarus	10 939	9 007	329	8	8 670	4 256	4 414		1
Zug	11 469	8 401	201	7	8 193	4 066	4 127		1
Freiburg	46 302	32 586	891	35	31 720	17 668	14 052	1	
Solothurn	50 564	43 014	832	244	41 938	23 289	18 649	1	
Baselstadt	58 129	39 309	1 935	18	37 356	19 850	17 506	1/2	
Baselland	31 258	24 752	924	15	23 813	13 054	10 759	1/2	
Schaffhausen	17 080	15 468	791	17	14 660	7 641	7 019	1	
Appenzell A -Rh.	14 366	12 254	417	70	11 767	4 451	7 316		1/2
Appenzell I.-Rh.	3 566	2 578	61	10	2 507	1 232	1 275		1/2
St. Gallen	82 816	70 926	1 416	430	69 080	32 230	36 850		1
Graubünden	37 294	29 770	1 449	34	28 287	18 282	10 005	1	
Aargau	85 367	77 653	2 950	63	74 640	36 743	37 897		1
Thurgau	43 139	38 493	1 000	94	37 399	22 059	15 340	1	
Tessin	47 291	31 462	984	76	30 402	22 123	8 279	1	
Waadt	112 605	94 239	4 568	200	89 471	42 104	47 367		1
Wallis	45 571	28 045	1 012	109	26 924	13 929	12 995	1	
Neuenburg	40 461	30 675	1 824	41	28 810	16 228	12 582	1	
Genève	56 669	37 637	1 557	53	36 027	27 572	8 455	1	
Total	1 371 760	1 092 849	39 695	1 937	1 051 217	556 803	494 414	Annehmende Stände 13	
					Mehrheit:			Verwerfende Stände 9	
					525 609				

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 betreffend die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 betreffend den Bundesbeschluss über eine Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung,

und in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 1947,

woraus sich ergibt, dass der Bundesbeschluss bei 1 051 217 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 556 803 gegen 494 414 Stimmen und von 13 gegen 9 Ständen angenommen worden ist,

erklärt:

Art. 1.

Die von den gesetzgebenden Räten am 4. April 1946 beschlossene Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Mehrheit der Stände angenommen worden und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Art. 2.

Die abgeänderten Artikel lauten wie folgt:

Art. 81.

¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Art. 31^{bis}.

¹ Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen.

² Unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft kann der Bund Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Massnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe. Er ist dabei, unter Vorbehalt von Abs. 3, an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

³ Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- a. zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigerwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen;
- b. zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c. zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile;
- d. gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
- e. über vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeiten.

⁴ Bestimmungen gemäss lit. a und b sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

⁵ Der Bund gewährleistet bei der Gesetzgebung auf Grund von Abs. 3, lit. a und b, die Entwicklung der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft.

Art. 31^{ter}.

¹ Die Kantone sind befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Führung von Betrieben des Gastwirtschaftsgewerbes von der persönlichen Befähigung und die Zahl gleichartiger Betriebe vom Bedürfnis abhängig zu machen, sofern dieses Gewerbe durch übermässige Konkurrenz in seiner Existenz bedroht ist. Dabei ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Wirtschaften für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

² Ausserdem kann der Bund die Kantone im Rahmen seiner eigenen Gesetzgebungsbefugnisse ermächtigen, Vorschriften zu erlassen auf Gebieten, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.

Art. 31^{quater}.

¹ Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

² Diese Bestimmungen haben der besondern Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

Art. 31quinques.

Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erlässt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung.

Art. 32.

¹ Die in Art. 31bis, 31ter, Abs. 2, 31quater und 31quinques genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für Fälle dringlicher Art in Zeiten wirtschaftlicher Störungen bleibt Art. 89, Abs. 8, vorbehalten.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist in der Regel der Vollzug der Bundesvorschriften zu übertragen.

³ Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören und können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 34ter.

¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen:

- a. über den Schutz der Arbeitnehmer;
- b. über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
- c. über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens;
- d. über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienstes;
- e. über die Arbeitsvermittlung;
- f. über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge;
- g. über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gemäss lit. c ist nur für Sachgebiete, welche das Arbeitsverhältnis betreffen, und nur dann zulässig, wenn die Regelung begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung trägt und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigt.

³ Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist Sache öffentlicher und privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen. Die Befugnis zur

Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.

4 Die Vorschriften von Art. 32 finden entsprechende Anwendung.

In Art. 32^{quater}, Abs. 2, der Bundesverfassung wird der Ausdruck «...innerhalb der Grenzen von Art. 31, lit. e...» ersetzt durch «...innerhalb der Grenzen von Art. 31, Abs. 2...».

Art. 6 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird aufgehoben.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 betreffend die Revision der Wirtschaftsartikel der
Bundesverfassung. (Vom 20. September 1947.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5290
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1947
Date	
Data	
Seite	170-175
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 989

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.